

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 28 (1955)
Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

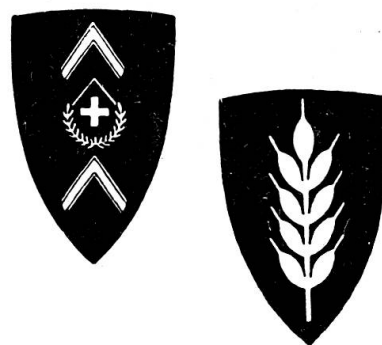
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Rechtsfragen

Haftung für verlorenes und beschädigtes Kriegsmaterial

Hptm. Kämpf Roger, Muri bei Bern

Am Ende eines jeden Dienstes haben sich Kommandant, Materialoffizier und -unteroffizier, Feldweibel und Rechnungsführer immer wieder mit der Erledigung der sogenannten Zeughausrechnungen zu befassen. Dabei wird allzu oft, der Einfachheit halber, der Weg der Bezahlung zu Lasten der Truppenkasse eingeschlagen, obwohl die Gelder dieser Kasse nur in ganz bestimmten Fällen, die in einer wohlorganisierten Einheit eine seltene Ausnahme bilden sollten (DR 161, Absatz 1) — nämlich wenn die Truppe wohl ein Verschulden trifft, ohne dass jedoch einzelne Wehrmänner oder Vorgesetzte haftbar gemacht werden können — dafür herangezogen werden dürften. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen darüber im «Fourier», 26. Jahrgang, Seiten 202 ff. und 27. Jahrgang, Seiten 9 ff. verwiesen werden. Der Umstand, dass sich die Rechnungsführer gerade in ihrer Eigenschaft als Treuhänder der Truppenkassengelder, oder im Zusammenhang mit Soldabzügen, vor jeder Entlassung mit Fragen der Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungs- und Korpsmaterial zu befassen haben, mag es rechtfertigen, wenn dieses Kapitel heute, zwar unter andern Gesichtspunkten, neuerdings zur Sprache kommt.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sollen die Frage nach der rechtlichen Natur der sogenannten Zeughausrechnungen und die Frage der Bemessung des Schadens infolge Verlustes oder Beschädigung von Kriegsmaterial bilden.

Zur rechtlichen Natur der «Zeughausrechnungen»:

Bei allen Materialbeschädigungen und -verlusten, die sich im Dienst ereignen, entscheidet der Kommandant, ob die Reparatur bzw. der Ersatz zu Lasten des Mannes zu erfolgen hat. Soll sie ganz oder teilweise zu Lasten des Staates vorgenommen werden, so hat er einen begründeten Antrag an die KMV zu stellen (DR 158, Abs. 2). Ist der Wehrmann mit dem Entscheid des Kommandanten nicht einverstanden, so kann er bei der KMV Einsprache erheben (DR 158, Absatz 4). Über streitige Ansprüche führt diese ein Militärverwaltungsverfahren gemäss Abschnitt XVIII VR